

Trouppen Seiner Königl. Majestät in Preussen, und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz, es geschehe solches auf Marchen, aus denen Guarnisonen und Quartieren, oder an welchen Orthen es wolle, Meyneidiger weise ihre Fahnen verlassen, soviel derselben in beyderseits hohen Paciscenten sämtlichen Territoriis, Provintzien und Landen, keine davon ausgenommen, entweder unter denen Trouppen, oder auch in denen Aembtern, bey denen von Adel, in Städten und Dörffern, sich solchermassen befinden werden und anzutreffen seyn möchten, auf geschehene Anzeige und Requisition arrestiret, auch ohne die geringste Difficultät, nebst der mitgenommenen und etwa noch vorhandenen Mondirung und dem Gewehr, abgefolget werden sollen.

§. II. Damit auch inskünfftige so viel weniger Gelegenheit zu desertiren gegeben werden möge; so soll beyderseits hohen und niedrigen Officirern bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlicher Straffe, auch bey Verlust aller angewandten, in nechstfolgenden Spho specificirten Kosten, und dem Befinden nach ihrer Chargen selbst, gäntzlich verbothen seyn, keinen Deserteur, er mag seyn wer er wolle, mit Wissen anzunehmen, sondern es ist vielmehr, wann sich einer dergleichen angiebt, derselbe genau zu examiniren, und wann er erkandt würde, allenfalls zu arrestiren, und dem nechstliegenden Officirer es bekandt zu machen, noch weniger aber soll ein Officirer von beyderseitigen Trouppen, er mag seyn wer er wolle, bey Erstattung aller und jeder Unkosten, dergleichen angenommene, in weit belegene Provintzien und Garnisons senden, wiedrigenfalls aber noch dazu dem Officirer deme er zukommt, alle Reparation und Satisfaction davor zu thun gehalten seyn.

§. III. Solte auch ja von dergleichen Deserteurs, à dato dieser Convention an, jemand unwissend, unter eines oder des andern theils Trouppen engagiret werden, so soll, damit es wegen der Unkosten und des Handes-Geldes, imgleichen des genossenen Tractaments und einem solchen Deserteur etwa gegebenen kleinen Mundirungs-Stücke, keine Dispute setzen möge, eines vor alles, von dem reclamirenden Officirer, Sechs Rthlr. current gegeben, dagegen aber auch der Deserteur, er sey unter den Trouppen bereits würcklich in Diensten genommen, oder halte sich sonst im Lande auf, nebst der mitgenommenen und noch vorhandenen Mondur und Gewehr, ausgeliefert, auch woferne es im Lande von selbigen veräußert, wann es in natura noch vorhanden, als res furtiva, von dem Käuffer, ohne Erstattung dessen, was dieser davor bezahlet, dem Regiment oder Officirer, von welchen er desertiret ist, wieder erstattet, und eben auf solche Arth der Deserteurs mitgenommene Pferde, ohne Entgeld abgefolget werden; wie dann auch bey Anhaltung solcher Deserteurs, die Officirer so wohl, als alle Obrigkeiten und Unterthanen in bey-

derseits

derseits Puissancen sämtlichen Provintzien und Landen dahin zu sehen haben, daß zum Besten dessen, deme er desertiret, die Mondirung, Pferde und Gewehr, beybehalten und in Acht genommen, solche auch von dem Deserteur nicht abhanden gebracht, sondern vielmehr, gegen obiges stipulirtes Quantum, bey der Auslieferung, wie er sie gehabt, mit extradiret und abgegeben werden möge. Wann aber in Zeit von acht Tagen aufs längste, nach geschehener Notification, die Abforderung der Deserteurs nicht geschehen, so soll über das stipulirte Quantum derer sechs Rthlr., Täglich ein Groschen, vor die Verpflegung des Deserteurs, bis zur würcklichen Extradition bezahlet, und absonderlich demjenigen Unterthanen, so einen Deserteur ausgespühret und angehalten haben wird, 6. Rthlr. von dem Officier, welchem der Soldat desertiret, zur Belohnung gegeben; dahingegen sodann dem Regiment oder Guarnison, welche ihn so lange arrestiret, wegen der vorhin stipulirten sechs Rthlr. solchen falls nichts, sondern nur allein die oben fest gesetzte tägliche Verpflegung, wieder erstattet und gereicht werden.

§. IV. Damit man auch denen höchstschädlichen Desertionen umb so viel eher steuren, und sowohl Seine Königliche Majestät in Preussen, als Seine Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz, auf die Treue und Ergebenheit beyderseitigen Arméen und Trouppen sich destomehr verlassen können; so sollen beyder hohen paciscirenden Krieges- und Civil-Bediente, schuldig und gehalten seyn, keine Unter-Officier oder Soldaten, ohne gnugsahme und gültige Pässe, so von dem commandirenden Chef der Regimenten, Bataillons und Esquadrons, davon sie sich nennen, oder dem an einem Orth separat commandirenden Officier unterschrieben und untersiegelt, passiren zu lassen, sondern wann jemand (ohne mit dergleichen gültigen Pass versehen zu seyn) getroffen wird, soll solches gegen ordinaire Bezahlung des Bothenlohns, durch einen Expressen bey der nechsten Garnison angezeigt, und sodann das Benöthigte, wegen eines solchen Überläuffers, mit dem daselbst commandirenden Officier concertiret werden, wann auch gleich der Angehaltene kein würcklicher Deserteur wäre.

§. V. Ist beliebt und abgeredet worden, den Inhalt dieser zwischen Seiner Königlichen Majestät in Preussen, und Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz errichteten Convention, so weit es nöthig, bey beyderseits Hohen Paciscirenden Arméen, Trouppen und Regimentern, imgleichen sowohl in Seiner Königlichen Majestät sämtlichen und jeden Provintzien, als auch in Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Pfaltz sämtlichen Landen, imgleichen denjenigen, so von ein oder andern, noch mit der Zeit acquiriret werden, öffentlich durch gedruckte Mandata zu Jedermanns Notitz und Wissenschaft gehörig publiciren, und dabey Jedermänniglich, sowohl

von Krieges- als Civil-Bedienten, unter nachhafftiger Straffe andeuten und befehlen zu lassen, demselben in allen Stücken aufs genaueste und gebührend nachzuleben, und darwieder bey sich ereignenden Occasion, auf keine Arth, durch Annehmung der Deserteurs, noch zu Hegung oder Verbergung derselben, zu handeln.

§. VI. Wann es sich auch zutragen solte, das von beyderseits Höhen pacificirenden Trouppen einige an frembde Puissancen in Dienste überlassen würden, so soll diese Convention auch bey denenselben, und wann sie sonst in einer von beyden Theilen Nachbahr-schafft oder Gräntzen stehen, observiret werden, und in seiner vollkommenen Vigueur ohnverrückt verbleiben, eben als wann sie noch würcklich in ihrer Herren Landen stünden.

Zu mehrer Uhrkundt haben Seine Königl. Majestät diese Convention Eigenhändig ratificiret, unterschrieben, und mit Dero In-siegel bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. Octobr. 1725.

FR. WILHELM.



C. v. Katsch.

Als wird allen und jeden Seiner Königlichen Majestät hohen und niedern Beamten in Dero Antheil des Hertzogthums Geldern, Jurisdictionen-Einhabern, Droßarden, Vice-Droßarden, Amtleuten, Schultheissen, Magisträten in Städten und Regenten in denen Dörffern, so dann männiglich den, oder die es angehen mögte, im höchsten Nahmen Seiner Königlichen Majestät hierdurch anbefohlen, sich darnach genau zu achten, und dem Inhalt des hievoren inserirten Cartels Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Intention gemäfs gebührend nachzuleben, bey Straffe von 50. Goldgulden, womit die Contravenienten ohne nachsehen belegt werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 4. Septembris, 1727.

Fr. A. v. Röseler, C. F. Gerlach, G. G. van Aefferden, S. P. Coninx, Heinius.